



VOELKER

Rechtsanwälte · Steuerberater · Wirtschaftsprüfer

IHK-Netzwerksitzung am 05. April 2011

Rechtliche Themen der Gesundheitswirtschaft



VOELKER

Rechtsanwälte · Steuerberater · Wirtschaftsprüfer

**Aktuelle Datenschutzprobleme
beim Umgang mit Gesundheitsdaten**

Dr. Christina Blanken

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht

Fachanwältin für Informationstechnologierecht

Fall

Das Fitnessstudio „*Rückentraining perfekt*“ hat sich auf Kunden spezialisiert, die durch Fitnessstraining Rückenprobleme bekämpfen wollen. Die Daten ihrer Kunden mitsamt deren gesundheitlichen Rückenproblemen sind im Computer gespeichert, um individuelle Trainingsmethoden weiterzuentwickeln.

Es meldet sich das Unternehmen „*Ischias-Probleme-Ade*“ GmbH, das ein neuartiges Produkt auf der Basis von Magneten auf den Markt gebracht hat und für eine Marketing-Studie Personen benötigt, die das Gerät kostenlos erhalten und testen sollen. Die „*Ischias-Probleme-Ade*“ GmbH möchte von der „*Rückentraining perfekt*“ die Daten der Kunden mit Ischias-Problemen, um diese direkt anschreiben zu können. Die „*Rückentraining perfekt*“ würde ihren Kunden die kostenlose Teilnahme gerne ermöglichen und möchte wissen, ob sie die Daten weitergeben darf.

Datenschutz



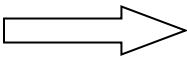
elektronische Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Weitergabe von
personenbezogenen Daten



Ergebnis des Falles

Weitergabe ist unzulässig ohne schriftliche Einwilligung des jeweiligen Kunden

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

- Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht, wenn mehr als 9 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind, § 4 Abs. 1 BDSG
- ist der Geschäftsleitung unterstellt  Inhaber/Geschäftsführer selbst kann sich nicht bestellen
- es sind nur Personen zu beachten, die regelmäßig und nicht nur in außergewöhnlichen Fällen mit diesen Aufgaben betraut sind
- Ordnungswidrigkeit, kann mit Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Das Fitnessstudio „Rückentraining perfekt“ gehört 3 Fitnesstrainern, die sich gemeinsam selbständig gemacht haben. Diese beschäftigen

- 5 weitere Fitnesstrainer/-innen in Vollzeit,
- eine Fitnesstrainerin in Teilzeit
- eine Putzfrau.
- zwei Azubis werden ausgebildet.
- die Ehefrau eines der Betreiber arbeitet auf Basis eines Minijobs aushilfsweise im Studio, wenn einer der Fitnesstrainer kurzfristig ausfällt.

Braucht das Studio einen Datenschutzbeauftragten?

Abwandlung des Beispiels:

Wie das vorherige Beispiel mit folgender Abwandlung:

Eine der Vollzeitkräfte wird schwanger. Für die Zeit des Mutterschutzes und drei Monate danach (die Mitarbeiterin hat sich in Bezug auf eine etwaige Elternzeit noch nicht geäußert) wird eine weitere Fitnesstrainerin mit einem befristeten Vertrag eingestellt.

Braucht das Studio einen Datenschutzbeauftragten?

Bestellung des Datenschutzbeauftragten und dessen Stellung:

- bestellt werden kann ein Mitarbeiter oder ein Externer, nicht der Betreiber selbst
- der Datenschutzbeauftragte muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen
- bei Beauftragung eines Mitarbeiters muss dieser für Fortbildungen freigestellt werden und die Kosten dafür übernommen werden
- ist ein Mitarbeiter Datenschutzbeauftragter kann dieser während der Zeit als Datenschutzbeauftragter und bis ein Jahr nach Abberufung nicht ordentlich gekündigt werden.

Kontakt:

Dr. Christina Blanken

Völker & Partner

Am Echazufer 24

72764 Reutlingen

Tel.: 07121 / 920 2-0

Fax: 07121 / 920 2-19

E-Mail: c.blanken@voelker-gruppe.com

Internet: www.voelker-gruppe.com